

# BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

Sl. 533/62

Abschrift

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Alländer Tropfsteinhöhle, N.O.  
Naturdenkmalgesetz.  
"Schutzgebiet über den Verlaufe  
der Tropfsteinhöhle in Alland."

## Beschluss

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel 11, § 2, Abs. 1 des  
Bundesgesetzes vom 26. Juni 1926, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von  
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## B r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der in der Mit-  
teilung der Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens (No.  
Sl. 9089/1961) angeschlossenen Lagekarte gekennzeichneten Ge-  
bietsfläche als

## "Schutzgebiet

über den Verlaufe der Alländer-Tropfsteinhöhle"

als Naturdenkmal gemäß Artikel 11, § 1, Absatz 2  
des bezogenen Gesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist.  
Demit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung  
über dieses Schutzgebiet nach Maßgabe der Bestimmungen des Natur-  
höhlengesetzes beschränkt.

Das Schutzgebiet liegt zur Gänze in der Grundparzelle Nr.  
364 N.O.-Alland, Niederösterreich und steht im Eigentum des  
Forstamtes (Republik Österreich) vertreten durch die General-  
direktion der Österreichischen Bundesforste in Wien III., Marz-  
grasse Nr. 2.

Der in dem begrenzten Schutzgebiet vorhandene Waldbestand  
wird in Zukunft derart zu bewirtschaften sein, daß jeder Kahls-  
schlag, ebenso jede andere Maßnahme zu unterbleiben haben, die  
zu Anrißen der Bodenschichte oder zu deren Abspülung Anlass  
geben könnten.

Die Holznutzung in diesem Schutzgebiet hat in Zukunft nur in  
Kleinstbetrieb zu erfolgen. Auch wird die Streunutzung in diesem  
Gebiete unterzagt.

## G r ü n d e :

Die Erweiterung des bisherigen, nach dem Unterschutz-  
stellungsbescheid vom 30. Juli 1949, Sl. 3262/49 auf die "Umgebung  
des Höhleneinganges im Umkreis von 10 Metern" beschränkten Schutz-  
gebietes bezweckt den Schutz des Höhlenverlaufes vor der Zer-  
störung durch möglichen Vortrieb des in der Grundparzelle Nr. 364  
in Alland geführten Kaltwasserbrunnens, und weiters den Schutz der-

# BUNDESDENKMALAMT

WIEN I. HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

- 2 -

zu Zl. 333/62

jenigen Karsterscheinungen oberhalb in dem neuen Schutzgebiet, die mit der Allander Tropfsteinhöhle in urhöhlenartigen Zusammenhänge stehen.

Die Notwendigkeit der Schaffung eines Schutzgebietes ober dem Verlaufe der Höhle wurde durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes am Ort und Stelle festgestellt und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel 11, § 2, Abs. 2, des Naturdenkmalengesetzes mit Zuschrift vom 18. Dezember 1961, Zl. 9009/61, mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der für die Stellung unter Denkmalschutz massgebenden Tatsachen blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturdenkmalengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an Schutz des beschriebenen Gebietes ist damit begründet, daß die Erlassung dieser besonderen Schutzbestimmungen der Erhaltung der Tropfsteinhöhle dient.

Es war daher wie in Sprache zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

## Zur Beachtung 1

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturdenkmalengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Daneben bedarf insbesondere jede Veränderung, welche die Eigenart des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichseitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung des Schutzgebietes hat der Veräußerer (Verpächter) unter Haftungsnachung des Erwerbers (Käufers) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Die Nichterhaltung der Bestimmungen des Naturdenkmalengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des besagten Gesetzes den

# BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

- 3 -

zu 31. 593/62

schuldtragenden Personen nach die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Dieser Bescheid ergreift an :

- a) die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste (als Vertreter des Forstärars (Republik Österreich) in Wien III., Marxergasse 2
- b) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien I., Stubenring, Regierungsgebäude  
den Landeskonservator in Niederösterreich in Wien I., Hofburg  
die Bezirkshauptmannschaft in Baden bei Wien  
das Bürgermeisteramt in Alland, N.O.  
in Sinne des Artikel II, § 2 des Naturschutzesgesetzes BSHI. Nr. 169/1978, unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides  
zur Kenntnis
- c) die Forstverwaltung Alland der Österreichischen Bundesforste in Alland, N.O. bei Heiligenkreuz  
zur Kenntnis
- d) das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung in Wien I., Herrengasse 11  
in Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturschutzesgesetzes BSHI. Nr. 169/1978 zur Kenntnis
- e) den Landesverein für Höhlenkunde für Wien und Niederösterreich in Wien II., Obere Donaustrasse 99/7/1  
zur Kenntnis

Wien, am 22. Jänner 1962

Der Präsident :

D e m u s e.h.